



A-2024-I 139-00365

Verordnung

mit der die **Nebengebührenordnung** (Nebengebühren und Sonderurlaube) für die Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Rastendorf erlassen wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner **Sitzung vom 10.12.2024**, auf Grund der Bestimmungen der §§ 20 und 23 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, sowie §§ 42-48 und 52 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, beide in der jeweils geltenden Fassung, nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung

- a. auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Rastendorf stehenden Gemeindebeamten und
- b. auf alle Personen, die zur Marktgemeinde Rastendorf in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis aufgrund des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, stehen sowie auf sonstige Bedienstete, die nach Sonderverträgen angestellt bzw. ganzjährig nach freier Vereinbarung entlohnt werden.

Diese Bediensteten werden im folgenden Text unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 2

Anspruchsberechtigung

1. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen aufgrund der bestehenden Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, und des

NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, alle in den jeweils geltenden Fassungen, zustehenden Ansprüche und Bezügen, die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren.

2. In Fällen einer Abwesenheit vom Dienst infolge von Unfall oder Krankheit gebühren Nebengebühren grundsätzlich so lange, als die Fortzahlung des vollen Dienst- oder Monatsbezuges zusteht. Kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen, in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenhebung gem. §§ 23 u. 134 NÖ GBDO.
3. Bei Teilzeitbeschäftigung stehen pauschalisierte Nebengebühren im entsprechenden Ausmaß aliquot zu.

§ 3

Reisegebühren

Der 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (§§ 99 bis 116) ist in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Sonderzulagen

Die Gemeindebediensteten erhalten aus Anlass des Weihnachtsfestes eine jährliche Zuwendung in Höhe von € 140,-- in Form von Gutscheinen, die in den Betrieben der Marktgemeinde Rastenfeld eingelöst werden können.

Teilzeitbeschäftigte sowie neu eingetretene Gemeindebedienstete erhalten die Zuwendung im aliquoten Ausmaß. Maßgeblich ist das Beschäftigungsausmaß bzw. der tatsächliche Beginn des Dienstverhältnisses bei der Marktgemeinde Rastenfeld.

§ 5

Arbeitsbekleidungen

Gemeindebedienstete, die ihren Dienst regelmäßig im Rahmen der Abwasserentsorgung verrichten, erhalten Arbeitsbekleidung im Wert von jährlich € 300,-- netto. Die Anschaffung erfolgt durch den Bauhofverantwortlichen in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

Für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Reinigung hat der Gemeindebedienstete zu sorgen.

§ 6

Sonderurlaube mit Bezügen

Den Gemeindebediensteten werden über Ansuchen folgende Sonderurlaube gewährt:

| Ereignis: | im Ausmaß von (auf Basis Vollbeschäftigung): |
|---|--|
| Bei eigener Eheschließung | 16 Std. |
| Bei Teilnahme an der Eheschließung der Kinder und Geschwister | 8 Std. |
| Bei Niederkunft der Ehegattin | 8 Std. |
| Bei Tod des Ehegatten/der Ehegattin | 16 Std. |
| Bei Teilnahme an der Beerdigung des Ehegatten/der Ehegattin | 8 Std. |
| Bei Tod der Eltern, Schwiegereltern oder der Kinder | 8 Std. |
| Bei Teilnahme an der Beerdigung der Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister oder Großeltern | 8 Std. |
| Bei Wohnungswechsel innerhalb eines halben Jahres | 16 Std. |
| Für die Zeit notwendiger ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird | Im Ausmaß der auf der Bescheinigung angegebenen Zeit, max. 40 Stunden/Jahr |

Die Sonderurlaube sind sofort bei Bekanntwerden bzw. bei Anfall des Ereignisses zu beantragen und sofern nicht anders angeführt sofort in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Mandl



angeschlagen am:

abgenommen am: